

**Wir brauchen ein  
bildungs- und wissenschaftsfreundlicheres  
Urheberrecht**

**Stellungnahme von  
prometheus – Das verteilte digitale Bildarchiv für Forschung & Lehre e.V. zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur  
Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“),  
Kabinettsentscheid vom 22.3.2006**

prometheus – Das verteilte digitale Bildarchiv für Forschung & Lehre e.V. ist aus einem bundesweiten Verbundprojekt hervorgegangen, das 2001-2004 im Rahmen des Programms „Neue Medien in der Bildung“ vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wurde (<http://www.prometheus-bildarchiv.de>). prometheus hat mit Bundesmitteln ein verteiltes digitales Bildarchiv für die Kunst- und Kulturgeschichte realisiert, in dem unterschiedliche digitale Bilddatenbanken von Museen, Hochschulinstituten, Bibliotheken, Archiven und anderen Forschungseinrichtungen zusammengeführt und über eine gemeinsame Oberfläche für einen spezifischen Anwenderkreis in Lehre und Forschung bereitgestellt werden.

prometheus e.V. ist Unterzeichner der Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft vom 5. Juli 2004, die von den großen deutschen Wissenschaftsorganisationen, über 260 Fachverbänden und über 3700 Einzelpersonen getragen wird (<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>).

Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht des Bundes und der Länder, das deutsche Urheberrecht der Entwicklung im Bereich der digitalen Informations- und Kommunikationstechnologie anzupassen und rechtliche Klarheit für deren Nutzungsmöglichkeiten in Bildung und Wissenschaft herbeizuführen. Doch schon die bisherige Novellierung des Urheberrechtsgesetzes hat für Bildung und Wissenschaft zu einschneidenden Behinderungen und zu unakzeptablen Einschränkungen der grundgesetzlich garantierten Rechte bei der öffentlichen Zugänglichkeit und der digitalen Nutzung von veröffentlichten Werken geführt, die sich mit dem Inkrafttreten des sog. „Zweiten Korbs“ weiter zu verschärfen drohen.

Mehrere der im sog. „Zweiten Korb“ geplanten Regelungen widersprechen aus der Perspektive von Forschung und Hochschullehre schwerwiegend und unangemessen dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziel eines „bildungs- und wissenschaftsfreundlichen Urheberrechts“.

Wir möchten im Folgenden vor dem Hintergrund unserer alltäglichen Arbeit Stellung zu den geplanten Regelungen nehmen und anhand von Beispielen Empfehlungen aussprechen:

Insbesondere sind dies

- 1. § 52a UrhG und die Aufhebung der Befristung dieses Paragraphen in § 137k UrhG**
- 2. § 52b (Entwurf) zur Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken, Archiven und Museen**
- 3. Änderung des § 53 Abs. 5 UrhG zur Erweiterung des Rechts der elektronischen Archivkopie (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) auf elektronische Datenbankwerke**

## 1. § 52a UrhG und die Aufhebung der Befristung dieses Paragraphen in § 137k UrhG

### Kritische Sachlage

Nach dem vorliegenden Entwurf fällt die bis Ende 2006 befristet geltende Schrankenregelung § 52a UrhG weg, nach der eine öffentliche Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützten Materials unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Veranschaulichung des Unterrichts erlaubt ist.

§ 52a, die so genannte Wissenschafts- und Bildungsschranke, war bei der ersten Anpassung des deutschen Urheberrechts bis zur Verabschiedung 2003 besonders umstritten und wurde insbesondere vom Börsenverein strikt abgelehnt. Als Kompromiss hatte man sich damals auf eine Befristung des § 52a in der jetzigen Form bis zu Ende 2006 geeinigt.

Die unklare Rechtslage hat dazu geführt, dass einige Hochschulen seit dem Inkrafttreten des § 52a im Jahr 2003 mit dem Aufbau der notwendigen Infrastruktur zur Integration von e-Learning in den Hochschulalltag begonnen haben. Andere Hochschulen haben dagegen Investitionen zurückgestellt, um diese erst zu tätigen, wenn e-Learning und Distance Learning mit Aussicht auf langfristige Realisierung gesetzlich gestattet werden. Denjenigen Hochschulen, die sich den bildungspolitisch gewollten und mit Bundesmitteln geförderten e-Learning-Initiativen angeschlossen haben, wird nun rückwirkend die Rechtsgrundlage entzogen. Will die Bundesregierung wirklich diese Hochschulentwicklung zurückdrehen und Bildung und Wissenschaft vom sinnvollen Gebrauch der digitalen Medien ausschließen? Sollen mehrere Mrd. Euro an öffentlichen Mitteln, die dafür bisher investiert wurden, in den Sand gesetzt werden?

Es ist völlig unverständlich, warum eine Verlängerung der Geltungsdauer in Anbetracht der Befristung in § 137k UrhG nicht Gegenstand des Zweiten Korbs ist. Die derzeitige Befristung trägt einseitig den durch keinerlei Fakten gestützten Befürchtungen wissenschaftlicher Verlage Rechnung. Die berechtigten Interessen von Wissenschaft und Lehre, die sowohl in der Richtlinie 2001/29/EG (Art. 5 Abs. 3 a) zum Ausdruck kommen, als auch Anlass für die Schaffung des § 52a UrhG waren, bleiben damit unberücksichtigt.

Es kann aber nicht genügend insistiert werden, dass schon die geltende Verengung der Schrankenrechte des § 52a Abs. 1, Nr.1 und 2 (wie auch § 53) auf die öffentliche Zugänglichmachung (bzw. Vervielfältigung) nur von „*kleinen Teilen eines Werks*“ (für Unterrichtszwecke) bzw. „*nur von Teilen eines Werkes*“ (für Forschungszwecke) „*für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen*“ (z. B. in Intranets) für Lehre und Forschung völlig unakzeptabel sind.

Eine kunst- und kulturhistorischer Lehre und Forschung ist schlichtweg nicht realisierbar, wenn die Forschungsobjekte nicht in ihrer Gänze zugänglich sind und vollständig analysiert und untersucht werden können!

Obgleich § 52a für die Bedürfnisse von Bildung und Wissenschaft schon jetzt viel zu restriktiv formuliert ist, würde der vollständige Wegfall eine unerträgliche Rechtsunsicherheit provozieren. Da nicht mehr viel Zeit für eine über eine entsprechende gesetzliche Regelung vorzunehmende Verlängerung der Befristung bleibt, besteht hier **dringender Handlungsbedarf**.

### Beispiele

1. Der § 52a ermöglicht es bisher, ergänzendes Lehrmaterial wie Bilder und Texte für den Kreis der Seminarteilnehmer/innen bereit zu stellen. In einem per Login-Zugriff geschützten

Raum (z.B. Lernumgebung) stellen die Lehrenden digitale Semesterapparate zusammen, anhand derer die Studierenden sich auf ihre Referate sowie auf Klausuren vorbereiten können. Mit dem Auslaufen des § 52a wird die Rechtsgrundlage für diese moderne Hochschullehre genommen.

2. Der § 52a garantierte das ortsunabhängige und universitätsübergreifende Lernen, das politisch gefordert und mit mehreren Mrd. Euro gefördert wurde. Aufwendige eLearning-Lehrgänge wie z.B. das BMBF-Projekt „Schule des Sehens“ ([www.schule-des-sehens.de](http://www.schule-des-sehens.de)) haben die Hochschullehre befruchtet und erweitert. Mit dem Auslaufen des § 52a dürfen diese eLearning-Lehrgänge so nicht mehr verwendet werden.

Beide Arbeitsformen dokumentieren neue Formen des betreuten und unbetreuten Selbststudiums. Diese sind wichtige Formen einer modernen Hochschullehre. Mit Auslaufen des § 52a werden die Studierenden die digitalen Semesterapparate und eLearning-Lehrgänge nur noch an einem PC im jeweiligen Institut nutzen dürfen. Im Zeitalter des Internet ist diese Form inakzeptabel.

Die starken Mittelkürzungen im Hochschulbereich in den letzten Jahren treffen gerade die kleinen kultur- und geisteswissenschaftliche Fächer überproportional hart. So sind oftmals nicht mehr genügend Mittel vorhanden, um Personal zu finanzieren, das die institutseigenen Bibliotheken und Diatheken offen hält. Durch die Regelung des § 52a war es zumindest möglich, den Studierenden einen orts- und zeitunabhängigen Zugriff auf Lernmaterial zu ermöglichen, der zur Not auch von zu Hause aus erfolgen kann. Sollte nun auch noch dieser Paragraph wegfallen, wird den Studierenden eine weitere Möglichkeit entzogen, überhaupt an ihr Lernmaterial zu gelangen.

### Empfehlung

Auch wenn prometheus e.V. nicht der Ansicht ist, dass durch § 52a UrhG eine angemessene Bildungs- und Wissenschaftsschranke formuliert wurde, ist der durch § 137k UrhG bedrohte Wegfall dieses Paragraphen mit Ende 2006 gänzlich inakzeptabel. Auf diese Weise wären die Möglichkeiten, urheberrechtsgeschützte Materialien in Forschung und Lehre (Seminare, Übungen, Vorlesungen, Semesterapparate etc.) den Studierenden zugänglich zu machen, massiv beeinträchtigt – mit äußerst negativen Auswirkungen auf neue virtuelle Formen des Lehrens und Lernens (e-Learning, e-Science) und der damit verbundenen Investitionen der Hochschulen.

**Wir ersuchen dringend darum, § 52a beizubehalten und den Bedürfnissen von Bildung und Wissenschaft weiter anzupassen. Hierzu ist die Befristung dieses Paragraphen aufzuheben oder wenigstens die Befristung um mindestens weitere 5 Jahre zu verlängern, auch um eine wesentliche Verbesserung dieses Paragraphen entsprechend den Bedürfnissen von Bildung und Wissenschaft zu erreichen.**

## **2. Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken, Archiven und Museen (on the spot consultation) § 52b UrhG (Entwurf)**

### Kritische Sachlage

Wer mit der Praxis des aktuellen Wissenschaftsbetriebs und insbesondere der gängigen Einbindung einzelner Institute in die Hochschulintranets vertraut ist, dem/der wird besonders die Regelung im neuen § 52b UrhG absurd erscheinen: Diesem neu eingefügten Absatz zufolge soll eine Wiedergabe von Werken aus den elektronischen Beständen einer Bibliothek, eines Archivs oder Museums nur an eigens eingerichteten elektronischen Leseplätzen in der Institution selbst möglich sein.

### Beispiel

Die flächendeckend an den Hochschulen vorhandenen technischen Netze ermöglichen ortsunabhängiges Arbeiten. Wissenschaftler/innen, Dozenten/-innen und Studierende können von ihrem Arbeitsplatz und von zu Hause aus in den digitalen Ressourcen der jeweiligen Hochschulbibliotheken recherchieren. Gerade in der Ortsungebundenheit liegt der grundlegende Vorteil der digitalen Ressourcen. Der § 52b zwingt die Nutzer/innen (wie in der bisherigen analogen Nutzung) nun wieder in die Bibliothek und an einen „elektronischen Leseplatz“ - insofern er nicht gerade besetzt ist -, um die Ressource online einzusehen. Unklar ist ferner, ob diese überhaupt ausgedruckt werden darf oder vom Bildschirm abgeschrieben werden muss. Ergebnis ist eine absurde Verschlechterung der Informationsversorgung gegenüber dem analogen Zeitalter, als man ein Buch oder eine Zeitschrift wenigstens ausleihen und mitnehmen durfte.

Befremdlich ist diese Beschränkung auch angesichts der Tatsache, dass selbst in den USA mit starken Copyright-Regelungen ein solcher wissenschaftspraxisfremder Vorschlag keine Akzeptanz finden würde. Hier greifen z.B. auch Studierende (über ihre IP-Identifikation) selbstverständlich auch von ihrer Wohnung auf die Bestände der Bibliothek zu.

Darüber hinaus ist es völlig unverständlich und unseres Ermessens irreführend, dass vor diesem Hintergrund im Regierungsentwurf behauptet wird, die geplanten Regelungen hätten keine Auswirkung auf die öffentlichen Haushalte. Es entstehe angeblich "kein zusätzlicher Vollzugsaufwand, da organisatorische Umstellungsarbeiten zur Umsetzung des Gesetzes nicht erforderlich" seien. Wenn die erste deutsche Universitätsbibliothek die umliegenden Liegenschaften aufkaufen muss, um ihre Leseräume zu erweitern, wird vielleicht auch die Regierung die Absurdität dieser Formulierung begreifen.

### Empfehlung

**Die Vorgaben der EU- Richtlinie 2001/29/EG sollen dergestalt umgesetzt werden, dass neben Bibliotheken, Archiven und Museen auch Bildungseinrichtungen allgemein im Sinne von § 52b UrhG privilegiert werden sollen. Die Interpretation von „on the spot consultation“ muss auf die campusweite Nutzung der jeweiligen Einrichtung übertragen und als solche explizit vermerkt werden. Innerhalb der campusweiten Nutzung muss auch eine Nutzung via Einwahl in das Hochschultranet von zuhause aus gestattet sein.**

Die Bildungseinrichtungen sind meist in einer Vielzahl von Gebäuden untergebracht, die sich durchaus weit voneinander entfernt in einer Stadt oder sogar in mehreren Städten befinden können. Auch eine Bibliothek findet sich nicht immer in örtlicher Nähe zu ihrer Hochschule oder ist sogar in zahlreiche Teil- und Fachbereichsbibliotheken untergliedert, sodass die Wiedergabe im Rahmen des neuen § 52b UrhG diesen Umständen Rechnung tragen muss, indem eine Wiedergabe campusweit gestattet werden muss.

Der Gesetzgeber muss weiterhin – eventuell durch Betreiben einer entsprechenden Novellierung der EU-Richtlinie – eine Lösung finden, wie die Bestände der Bibliotheken auch dann genutzt werden können, wenn Wissenschaftler/innen in (politisch gewünschten) Verbundprojekten mit der Wirtschaft zusammenarbeiten, da nach vorliegendem Gesetzentwurf auf die Materialien der Bibliotheken nicht mehr zugegriffen werden darf, wenn auch nur indirekt kommerzielle Interessen im Spiel sein könnten.

### **3. Erweiterung des Rechts der elektronischen Archivkopie (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) auf elektronische Datenbankwerke durch Änderung des § 53 Abs. 5 UrhG.**

#### Kritische Sachlage

Zu den nach wie vor unzureichend gelösten Problemen der Elektronisierung von Informationsprodukten gehört die Langzeitsicherung dieser Materialien. Das kulturelle Erbe muss aber auch in den Bereichen Bildung und Wissenschaft für Zwecke der Forschung und der Lehre gesichert sein. Die jetzigen Formulierungen in § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG sichern dieses unbedingte Recht auf Archivierung nicht eindeutig zu.

Gemäß § 53 Abs. 5 UrhG ist die Vervielfältigung elektronischer Datenbankwerke nur zum wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Nr. 1) gestattet. Die Herstellung einer Archivkopie auf der Grundlage des § 53 Abs. 2 Nr. 2 ist ausdrücklich in Satz 1 ausgeschlossen, da hier nur eine Vervielfältigung in analoger Form erlaubt wird. Eine Vielzahl von Sammelwerken werden aber ausschließlich elektronisch (z.B. CD-ROM) in Verkehr gebracht. Sie unterliegen in den Pflichtexemplargesetzen des Bundes und der Länder der Ablieferungspflicht. Eine mit der Pflichtexemplarregelung bezweckte dauerhafte Überlieferung kann gerade bei digitalen Medien mit einer bekanntermaßen begrenzten Lebensdauer nicht realisiert werden, weil es an der entsprechenden Berücksichtigung im Urheberrechtsgesetz mangelt.

Die dauerhafte Archivkopie (Langzeitarchivierung) ist aber für Wissenschaft, Forschung und Lehre unverzichtbar. Dieses Problem ist bei der Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz von Datenbanken in das deutsche Urheberrecht nicht beachtet worden. Auch die bibliothekarischen Interessenverbände haben damals leider versäumt, dazu Stellung zu nehmen. Durch Einfügen des § 53 Abs. 2 Nr. 2 in den zweiten Satz des Abs. 5 UrhG bei gleichzeitiger Änderung des ersten Satzes wie folgt: „Absatz 1 sowie Abs. 2 Nr. 3 und 4 finden keine Anwendung ...“ wäre dem Anliegen der Informationsgesellschaft auf Langzeitarchivierung von digitalem Archivgut genüge getan.

#### Beispiel

Eine kunsthistorische Institutsbibliothek hat eine CD-ROM gekauft, die eine Sammlung von Kunstwerken eines bestimmten Museums enthält. Diese ist nicht mehr in herkömmlicher Form eines Werkkatalogs, sondern in Form einer recherchierbaren Datenbank auf der CD publiziert, wie dies mittlerweile oft der Fall ist. Es muss der Bibliothek, die die CD gekauft hat, möglich sein, eine Archivkopie dieser elektronischen Publikation anzulegen, da die darauf gespeicherte Information wegen der begrenzten Lebensdauer des Speichermediums nur sehr befristet gesichert ist! Wenn in diesem Fall keine nachhaltige Investition möglich ist, werden die Bibliotheken künftig von der Anschaffung entsprechender Publikationen absehen müssen. Was aber, wenn die genannte CD-ROM die einzige Publikation der genannten Sammlung ist?

#### Empfehlung

Zur Sicherung der Langzeitverfügbarkeit in Forschung und Lehre darf die Herstellung von Archivkopien von elektronischen Datenbankwerken in § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG nicht explizit ausgeschlossen sein. Insofern sollte in Absatz 5 eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

**Wir appellieren vehement an das Parlament, ...**

**... dafür Sorge zu tragen, dass das Gleichgewicht der Interessen von Urhebern und Nutzern ausgewogen bleibt und in der digitalen Informationsgesellschaft nicht zu Ungunsten von Bildung und Wissenschaft verschoben wird! Im globalen Wettbewerb werden Bildung und Wissenschaft in Deutschland künftig durch das restriktive geplante Urheberrecht massiv benachteiligt und von der Informationsgesellschaft weitgehend abgekoppelt. Dies läuft allen bildungspolitischen Absichtserklärungen der Landesregierungen und der Bundesregierung zuwider!**

prometheus – Das verteilte digitale Bildarchiv für Forschung und Lehre e.V.

([www.prometheus-bildarchiv.de](http://www.prometheus-bildarchiv.de))

21. April 2006

---

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Dr. Holger Simon (Vorstandsvorsitzender prometheus e.V.), Kunsthistorisches Institut der Universität zu Köln, eMail: [holger.simon@uni-koeln.de](mailto:holger.simon@uni-koeln.de)

Dr. Ute Verstegen (Vorstandsmitglied prometheus e.V., Arbeitsbereich Rechtsfragen), Lehrstuhl für christliche Archäologie und Kunstgeschichte, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, eMail: [ute.verstegen@theologie.uni-erlangen.de](mailto:ute.verstegen@theologie.uni-erlangen.de)